

Verfügungen wegen Heranziehung der Aerzte zum militärischen Dienst.

„Streffleurs Militärblatt“ verlautbart: Die lange Dauer des Krieges stellt auch an den Sanitätsdienst die höchsten Anforderungen. Demselben kann nur entsprochen werden, wenn alle hiefür vorhandenen verfügbaren Kräfte zum Dienste herangezogen werden. Dies gilt in erster Linie von den Aerzten. Die Anforderungen an Aerzten für die Armee im Felde und für den Dienst im Hinterlande werden immer dringender. Es ist daher notwendig, alle felddiensttauglichen Aerzte für die Armee bereitzustellen, für den ärztlichen Dienst im Hinterlande nur felddienstuntaugliche zu verwenden.

Die Mehrzahl der aus dem Felde krank zurückkehrenden Aerzte kann sehr bald zu Diensten im Hinterlande herangezogen werden. Bei der Superarbitrierung ist diesbezüglich ein rigoroseres Vorgehen einzuhalten. Durch die Erweiterung der Landsturmpflicht steht auch eine größere Zahl bewährter ärztlicher Kräfte neu zur Verfügung. Es muß hiebei durch ermöglicht werden, auch jüngere, bisher im Hinterlande eingeteilte Fachärzte für den Dienst bei der Armee im Felde freizumachen.

Ein Wechsel der Abteilungschefärzte und der eingearbeiteten Sekundärärzte darf kein Hindernis sein, felddiensttaugliche Aerzte zur Armee abzusenden. Eine große Zahl aus dem Felde zurückgekehrter, nicht mehr frontdiensttauglicher Mediziner sowie die nur zu Hülfsdiensten geeignet klassifizierten Einjährig-Freiwilligen Mediziner höherer Studiensemester können bei entsprechender Unterweisung und Beaufichtigung zu ärztlichen Hülfsdiensten herangezogen werden und können namentlich die chemischen und mikroskopischen Untersuchungen durchführen, hiedurch wird sich eine wesentliche Reduzierung der Sekundärärzte in den stabilen Sanitätsanstalten erzielen lassen.

Beigefügt wird, daß es nicht zulässig ist, die Einjährig-Freiwilligen Mediziner zum Zwecke ihrer Hochschulstudien oder zur Absolvierung des ersten Rigorosums von ihrer Dienstleistung im Spital zu befreien oder ihnen Erleichterungen im Dienst zu bewilligen. Das militärische Interesse ist einzig maßgebend. Die Kommandanten der Spitäler und Ersahformationen werden hienach angewiesen.